

Hinweise zum Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Absicherung einer Baustelle im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (Grundanordnung)

<u>Schriftliche Antragstellung bei der</u>	<u>Persönliche Antragstellung beim</u>	<u>Antragstellung per E-Mail</u>
Stadt Regensburg Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Postfach 11 06 43 93019 Regensburg	Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Johann-Hösl-Str. 11, I. Stock, Zimmer-Nr. 121/122 Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 08.00 – 12.00 Uhr Do 08.00 – 13.00 Uhr Do 15.00 – 17.30 Uhr	Email-Adresse: baustellen@regensburg.de <u>Antragstellung per Telefax</u> Fax-Nr.: 0941/507-3389

Der Antrag ist vollständig auszufüllen; ihm sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Ein unvollständiger Antrag wird nicht angenommen; dies gilt für alle Arten der Antragstellung.

Die Grundanordnung kann nur im Zusammenhang mit einem Werkvertrag eines Versorgungsträgers (REWAG, Telekom usw.) erteilt werden. Dem Antrag ist deshalb der Werkvertrag (in Fotokopie) und das Verzeichnis der verantwortlichen Bauleiter (Namen, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) beizufügen.

Beim vereinfachten Verfahren werden grundsätzliche Festlegungen für immer wiederkehrende Arbeitsstellen für einen längeren Zeitraum - in der Regel 1 Jahr – erteilt, die aufgrund eines Werkvertrages zu bedienen sind.

Die Festlegung des vereinfachten Verfahrens kommt nur für kleinere Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (i.d.R. Tagesbaustellen) an Straßen mit nur geringer Verkehrsstärke innerhalb geschlossener Ortschaft in Betracht.

Die zeitliche Dauer jeder einzelnen Maßnahme ist auf maximal 5 Werktage befristet und kann nicht verlängert werden. Sollte spätestens nach dem 4. Tag ersichtlich werden, dass die Baumaßnahme im angegebenen Zeitraum nicht erledigt werden kann, ist sofort eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Einzel-Baustelle und dem notwendigen Zeitraum zu beantragen.

Zur Anwendung können ausschließlich die Verkehrszeichen-Regelpläne B I / 1 u. 2, B II / 1, 3, 4, 5 u. 6, sowie B IV / 1 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) kommen.

Im Nahbereich mit Lichtsignalanlage (Ampeln) kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist die straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die jeweilige Baustelle, die von der Grundanordnung umfasst wird, mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten mit näheren Angaben der Örtlichkeit und dem Vorschlag für die Regelung (Verkehrszeichen-Regelplan oder Verkehrszeichenplan) zu beantragen.

Die Beschaffung und Aufstellung, der Unterhalt und das Wiederentfernen der Verkehrszeichen obliegt dem Antragsteller, nicht der Stadt Regensburg.

Der öffentliche Verkehrsgrund darf erst nach Vorliegen der beantragten Anordnung in Anspruch genommen werden. Liegt diese Anordnung bei Inanspruchnahme nicht vor, erfüllt dies regelmäßig den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 49 Abs. 4 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung – StVO und bei Sperrungen des öffentlichen Verkehrsgrundes mittels amtlicher Verkehrszeichen und/oder Anbringung von Haltverbotsschildern den Straftatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 des Strafgesetzbuches – StGB).

Für alle anderen Baustellen mit längerer Dauer oder bei anderem Verkehrsgrund als dem im Antrag genannten ist zwingend frühzeitig eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Einzel-Baustelle zu beantragen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor der gewünschten Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund zu stellen. Bei komplexen Verkehrsverhältnissen, wie z.B. Baustelle im Nahbereich einer Lichtsignalanlage (Ampel) oder z.B. Erfordernis einer Begegnungs- oder Fußgängerampel, ist eine Vorlaufzeit von **mindestens vier Wochen** notwendig.

Dem Antragsteller steht bei Schäden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Maßnahme, sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der Anordnung kein Ersatzanspruch zu.

Alle Schadenersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Vorzimmer der Straßenverkehrsabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, das Sie unter Tel. 0941/507-3322, Email: straßenverkehr@regensburg.de erreichen können.

Stand: 01.05.2020